

Stadt Waldkirch
Landkreis Emmendingen

**Satzung
zur 9. Änderung der Satzung
über die Erhebung von Schulgebühren
in der Städtischen Musikschule Waldkirch
-Schulgeldregelung-
vom 17.02.1993**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit Ziffer 10 der Satzung über die Inanspruchnahme der Städtischen Musikschule hat der Gemeinderat der Stadt Waldkirch am 15.05.2019 folgende Satzung zur 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Schulgebühren in der Städtischen Musikschule Waldkirch vom 17.02.1993 in der Fassung vom 07.05.2014 beschlossen:

1.

Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

Für den Besuch der Städtischen Musikschule wird ab dem Schuljahr 2019/2020 folgende Schulgebühr erhoben:

	monatlich	jährlich
MLE = Musizieren Lernen Elementar	42,- €	504,- €
MLB = Musizieren Lernen Basis	63,- €	756,- €
MLB = Musizieren Lernen Basis (Schul-AG)	30,- €	360,- €
ML = Musizieren Lernen	104,- €	1.248,- €
MLP = Musizieren Lernen Professionell	186,- €	2.232,- €
M = Musizieren	21,- €	252,- €

All You Can Play – Veranstaltungen und Ensembles

von	bis
10,- €	193,- €

Aufnahmegebühr

einmalig
12,- €

Leihinstrumente

monatlich	jährlich
5,- €	60,- €
10,- €	120,- €
15,- €	180,- €

bei einem Wert bis 500,- €
bei einem Wert zwischen 501,- € und 1.000,- €
bei einem Wert über 1.001,- €

Die unter Ziffer 1 benannten Gebührensätze verstehen sich Netto. Sofern eine Steuerpflicht eintritt, werden diese zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben.

2.

Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

Geschwisterermäßigung

Bei Teilnahme von Geschwistern wird das Schulgeld ermäßigt, und zwar für

- 2 Geschwister um 15% je Kind
- 3 Geschwister um 25% je Kind
- 4 Geschwister um 35% je Kind
- 5 und mehr Geschwister um 45% je Kind

Von einer Geschwisterermäßigung sind die Betreuungsangebote MLP = Musizieren Lernen Professionell und All –You Can Play ausgenommen.

3.

Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Waldkirch, den 15.05.2019

Roman Götzmann
Oberbürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften der Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.